

STATUTEN

der

VECS ALUMNI ETH ZÜRICH (VECS)

(Stand vom 01.06.2017)

Die Angehörigen der VECS Alumni ETH Zürich (VECS) beschliessen gemäss Art. 60 ff. ZGB folgende Statuten.

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

1. Die VECS Alumni ETH Zürich (VECS) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Die VECS ist ein Fachverein der ETH Alumni im Sinne von Art. 8 der ETH Alumni-Statuten vom November 2015. Die Statuten von ETH Alumni sind den Statuten der VECS übergeordnet.

Art. 2 Zweck

1. Die VECS pflegt einen aktiven Austausch zwischen dem Departement Chemie und angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB), den Alumni, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit.
2. Die VECS unterstützt ihre Mitglieder insbesondere bei Fragen bezüglich Karriere, Perspektive, Berufserfahrung und Weiterbildung.
3. Die VECS vermittelt der ETH Zürich und im Speziellen dem D-CHAB Impulse und Erfahrungswerte in Lehre, Forschung und Weiterbildung.
4. Die VECS vertritt ihre Mitglieder in allen Gremien der ETH Alumni, in welchen sie Einsitz hat.

Art. 3 Haftung

1. Die VECS haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht über ihren Mitgliederbeitrag hinaus haftbar gemacht werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedarten

1. Die Mitgliederarten der VECS sind:

- a. Ordentliche Mitgliedschaft
- b. Ehrenmitgliedschaft

Art. 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der VECS können Personen werden, welche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und Mitglied der ETH Alumni gemäss Art. 5 der ETH Alumni-Statuten sind:
 - a. Ehemalige Studierende des D-CHAB
 - b. Ehemalige Doktorierende des D-CHAB
 - c. Ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Lehrkörpers des D-CHAB.
2. Der Vorstand der VECS kann, im Einverständnis mit dem Vorstand von ETH Alumni, Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand der VECS kann die Ehrenmitgliedschaft gemäss Art. 7 der ETH Alumni Statuten und gemäss Art. 6 des ETH Alumni Organisationsreglements an den Vorstand von ETH Alumni einreichen.
2. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen finanziellen Verpflichtungen der VECS oder ETH Alumni gegenüber befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Austritt erfolgt automatisch mit dem Austritt aus der ETH Alumni.
2. Austritt aus der VECS erfolgt über das MyAlumni-Portal.
3. Durch Vorstandsbeschluss kann, unter Angabe der Gründe, ein Mitglied aus der VECS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und wird an die ETH Alumni gemeldet.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

1. Die Organe der VECS sind:
 1. Die Mitgliederversammlung;
 2. Der Vorstand;
 3. Die Urabstimmung;
 4. Die Revisionsstelle;
 5. Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen.

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der VECS und ist das oberste Organ des VECS.

Art. 10 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
 1. Eine Mehrheit des Vorstandes;
 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder;
 3. Die Delegiertenversammlung der ETH Alumni.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter der Angabe einer provisorischen Traktandenliste, Zeit und Ort spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung ein Traktandum schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11 Organisation der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
2. Der Vorsitz bestimmt einen Protokollführer
3. Der Vorsitz bestimmt zwei Stimmzähler.
4. Die Abstimmungen sind in der Regel offen, können aber auf Begehren mindestens eines Mitglieds schriftlich erfolgen.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:
 1. Genehmigt die Rechnung der jeweiligen Rechnungsperiode, das Budget der nächsten Rechnungsperiode und den Geschäftsbericht.
 2. Entlastet den Vorstand nach einem Rechenschaftsbericht;
 3. Wählt den Vorstand;
 4. Wählt die Revisionsstelle;
 5. Setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 6. Entscheidet über Statutenänderung.
 7. Entscheidet über die Vereinsauflösung.
2. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung befristete und unbefristete Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen der Aufsicht eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
3. Für Wahlen auf einzelne Posten muss eine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erreicht werden. Wird dies nicht erreicht, kommt es zu einem zweiten Wahlgang, wird in diesem wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, kommt es zu einem dritten Wahlgang, wobei das relative Mehr entscheidet. Für Gremien mit mehreren Sitzen kann von jedem anwesenden Mitglied eine Wahl *in globo* beantragt werden. Dieser Antrag muss ohne Gegenstimmen angenommen werden, sonst findet jeweils eine einzelne Wahl statt.

Art. 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens an:
 1. Der Präsident;
 2. Der Vizepräsident;
 3. Der Quästor.
2. Zusätzlich können maximal weitere sechs Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Art. 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des VECS bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor werden einzeln gewählt
3. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden als Beisitzer in den Vorstand gewählt, wobei eine Wahl *in globo* erfolgen kann.
4. Die weitere Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des VECS, vertritt diesen gegenüber der ETH Alumni, nach aussen und gegenüber dem Departement D-CHAB.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist für sämtliche nicht einem anderen Vereinsorgan übertragenen Geschäfte zuständig.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen
5. Der Vorstand führt Protokoll der Vorstandssitzungen und unterrichtet die Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Ausnahmefall können Zirkularbeschlüsse via absolutes Mehr gefällt werden.
7. Der Vorstand kann befristete Kommissionen für klar definierte Zwecke einsetzen. Diese unterstehen der Aufsicht eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand organisiert Urabstimmungen.
9. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor.

Art. 16 Urabstimmung

1. Die Durchführung einer Urabstimmung kann von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich oder an einer Mitgliederversammlung verlangt werden.
2. Eine Durchführung einer Urabstimmung kann vom Vorstand verlangt werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet eine Urabstimmung bis spätestens 12 Monate nach dem Verlangen einer solchen, durchzuführen.

Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für mindestens ein Jahr.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung die Führung des Vereinsvermögens und geben ihre Empfehlung zur Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung ab.
4. Die Revisoren können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge im Budgetierungsprozess unterbreiten.

IV. Finanzielles

Art. 18 Finanzielles

1. Die ordentlichen Einnahmen der VECS bestehen aus dem Anteil der Mitgliederbeiträge der ETH Alumni an die VECS. Die VECS ist befugt, im Rahmen ihrer Statuten und der Statuten der ETH Alumni ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen.
2. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung, welche auf den Jahresabschluss folgt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Schlussbestimmungen

1. Zu einer Statutenrevision sind zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Für eine Auflösung der VECS muss eine Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Traktandums einberufen werden.
3. Für eine Auflösung der VECS muss eine Urabstimmung durchgeführt werden, in welcher das absolute Mehr aller fristgerecht eingegangener, gültigen Stimmen entscheidend ist.
4. Im Fall einer Auflösung der VECS wird von der ETH Alumni für die vorhandenen Aktiva ein Extrakonto eröffnet., sodass das Geld ausschliesslich für den VECS verwaltet wird. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich.
5. Die vorliegenden Statuten wurden am 17.06.2017 durch die Mitgliederversammlung der VECS genehmigt und ersetzen die Statuten vom 22.11.1975 und treten per sofort in Kraft.